

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 8. April

2009

Datum	Inhalt	Seite
2.4.2009	<b>Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung</b> ..... 1102-5-S	46
2.4.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags</b> .... 1100-4-I	48
2.4.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes</b> ..... 204-1-I	49
2.4.2009	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes</b> ..... 2251-1-S , 2251-4-S	50
1.4.2009	Verordnung über die Laufbahnen der Bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) ..... 2030-2-1-2-F	51
1.4.2009	Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz .....	79

1100-4-I

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

Vom 2. April 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhalten folgende Fassung:

#### „Art. 3

#### Vorsitzende

(1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung.

#### Art. 4

#### Ausschussmitglieder

(1) <sup>1</sup>Jeder Untersuchungsausschuss besteht mindes-

tens aus sieben Mitgliedern des Landtags. <sup>2</sup>Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. <sup>3</sup>Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Die oder der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschussbesetzung nach den Abs. 1 und 2 den Fraktionen zugerechnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 zustehen.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

München, den 2. April 2009

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer